Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

kaufmännischer verband gemeinsam sind wir zukunft.

sev GATA Groundstaff Aviation Technics and Administration

VPOD Luftverkehr

SWISS

REGLEMENT DER PERSONALKOMMISSION (PEKO)

FÜR DAS BODENPERSONAL MIT SCHWEIZER BASISARBEITSVERTRAG

SWISS

Gültig ab 01.07.2026

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck ... 3
2. Aufgaben und Mitwirkungsrechte ... 3
3. Stellung, Arbeitsweise und Ausbildung der PEKO ... 4
4. Organisation und Zuständigkeit ... 5
5. Amtsdauer ... 6
6. Wahlen ... 6
6.1 Wählbarkeit ... 6
6.2 Wahlberechtigung ... 6
6.3 Bildung von Wahlkreisen ... 7
6.4 Kandidat:innen ... 7
6.5 Organisation der Wahlen ... 7
6.6 Beschwerdekommission ... 8
6.7 Wahlablauf ... 9
6.8 Schemata der Wahlabläufe ... 11
7. Weitere Beanspruchungen der PEKO-Mitglieder ... 12
8. Protokolle, Dokumentation, Arbeitsräume ... 12
9. Entschädigungen ... 12
10. Disziplinar-Massnahmen gegenüber PEKO-Mitgliedern ... 13
11. Ausschlussverfahren ... 13
12. Umsetzung des Reglements ... 13
Anhang I Mitwirkungsrechte der Personalkommission der SWISS: ... 15
Anhang II Wahlkreiseinteilungen - Amtsperiode 2027 – 2030 ... 16
Anhang III Freistellung, Schadloshaltung und Entschädigungen der PEKO- Mitglieder: ... 17

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

1. Zweck

1.1 Die Personalkommission (nachfolgend PEKO genannt) ist eine Vertretung für das Bodenpersonal (nachfolgend Personal genannt) von SWISS in der Schweiz.

1.2 Die PEKO ist eine innerbetriebliche Institution und hat den Zweck, das Vertrauensverhältnis und gute Einvernehmen zwischen den leitenden Stellen von SWISS und dem Personal zu fördern. Sie setzt sich für die Anliegen des Personals und für betriebliche Verhältnisse ein, die den menschlichen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sucht dabei durch Verständigung und gute Zusammenarbeit mit SWISS, vertreten durch Human Resources (nachfolgend HR genannt), den Interessensausgleich zum Wohle des Personals und SWISS.

2. Aufgaben und Mitwirkungsrechte

2.1 Die Tätigkeit der PEKO erstreckt sich auf alle Gebiete, welche die Interessen des Personals berühren. Davon ausgenommen sind Änderungen und Auslegungen des GAV.

Basisaufgaben:

- Die Mitglieder der PEKO sind Anlaufstelle für die Mitarbeitenden, die eine Frage oder ein Problem haben. Die PEKO-Mitglieder müssen dann entscheiden, wer das Problem bzw. die Frage lösen kann/muss.
- Die Mitglieder der PEKO beraten die Mitarbeitenden im Einzelfall und bei Einzelfragen.
- Die PEKO ist zuständig für Aufgabengebiete, die weder im GAV noch in den allgemeinen Rahmenbedingungen geregelt sind, bei denen die Mitwirkung einer Arbeitnehmervertretung aber vorgesehen ist.
- Das Vertretungsrecht der PEKO besteht über den Ablauf des Anstellungsverhältnisses hinaus, sofern die hängigen Anliegen sich auf das Anstellungsverhältnis beziehen.

2.2 Die PEKO hat bei verschiedenen Themen ein Mitsprache- resp. Mitbestimmungsrecht. Eine detaillierte Liste dazu befindet sich im Anhang I.

Damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann, wird sie von SWISS über folgende Themen regelmässig informiert:

- Geschäftsziele
- Organisation
- Geschäftsgang
- Personalpolitik
- Entwicklung des Personalbestandes
- Veränderungen in der Geschäftstätigkeit und –organisation
- Grössere Projekte und Investitionen
- Wichtige personelle Nominationen

HR informiert zudem zeitnah über Entlassungen.

2.3 Anträge und Stellungnahmen der PEKO sollen sich auf die Meinung des Personals stützen. Dazu haben die PEKO-Mitglieder das Recht, bei Mitarbeitenden Umfragen durchzuführen.

Fragen von einzelnen Mitarbeitenden nimmt sich die PEKO dann an, wenn innerhalb der normalen Zuständigkeiten ein Problem nicht in befriedigender Weise gelöst werden konnte.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

2.4 HR hat gegenüber der PEKO eine Informationspflicht:

- über die Auswirkungen des Geschäftsgangs auf die Beschäftigung und die Beschäftigten
- bei Arbeitseinschränkungen und Versetzungen in grösserem Ausmass.

2.5 Die PEKO hat das Recht, Anträge zu Handen SWISS einzureichen. SWISS nimmt in adäquater Frist und maximal innert drei Monaten zu den Anträgen Stellung.

2.6 Falls SWISS Anträge der PEKO ablehnt, so muss HR die PEKO offen und ausführlich über die Gründe unterrichten. Wenn dies begründet ist, kann die PEKO die Wiedererwägung verlangen. Auf Wunsch der PEKO werden negative Entscheide dem direkt betroffenen Personal bekanntgegeben.

2.7 Die zuständigen GAV-Parteien können aus den PEKO-Tätigkeitsgebieten klar abgegrenzte Sachgeschäfte bezeichnen, in denen für Entscheide das Einvernehmen zwischen der PEKO-Leitung und SWISS vorausgesetzt wird.

3. Stellung, Arbeitsweise und Ausbildung der PEKO

3.1 Die GAV-Parteien messen der PEKO grosse betriebliche Bedeutung zu und anerkennen die Notwendigkeit der Tätigkeit dieser Personalvertretung in ihrem Betrieb.

3.2 Die PEKO und ihre Mitglieder haben eine Vertrauensstellung inne. Sie übernehmen die mit besonderer Verantwortung verbundene Verpflichtung, sich für die Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden einzusetzen, an der Gestaltung zweckmässiger Arbeitsverhältnisse mitzuwirken und zu einem guten Einvernehmen beizutragen.

3.3 Die PEKO-Mitglieder sind zu Diskretion verpflichtet. Über vertrauliche, persönliche Angelegenheiten hat das PEKO-Mitglied, auch nach seinem Ausscheiden aus der PEKO, Verschwiegenheit zu wahren.

3.4 Die PEKO-Mitglieder streben ein gutes, möglichst enges Verhältnis zu den von ihnen vertretenen Mitarbeitenden an.

3.5 SWISS und die PEKO handeln bei ihrer Zusammenarbeit nach Treu und Glauben. Sie sind bestrebt, durch Verständnis für die Anliegen beider Seiten einen Ausgleich zum Wohle der Mitarbeitenden und SWISS herbeizuführen.

3.6 HR unterstützt die PEKO und ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgabe und stellt die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung. Im Konfliktfall entscheiden die Sozialpartner. HR sorgt dafür, dass die Vorgesetzten über die Bedeutung, Aufgabe und Funktionsweise der PEKO unterrichtet sind. Von den Vorgesetzten verlangt sie eine aufgeschlossene Haltung gegenüber der Aufgabe der PEKO.

3.7 Den PEKO-Mitgliedern dürfen wegen ihrer Tätigkeit für die PEKO keinerlei Nachteile erwachsen. Das gleiche gilt auch für Mitarbeitende, die sich an ein PEKO-Mitglied wenden.

3.8 Die Aus- und Weiterbildung der PEKO-Mitglieder erfolgt durch die GAV-Parteien. Für die gemeinsam durchgeführten Kurse sind die PEKO-Mitglieder, wenn immer möglich, freizustellen. Die Teilnahme an diesen Kursen ist grundsätzlich obligatorisch. Die Gewerkschaften/Verbände haben zudem die Möglichkeit, selbständig Weiterbildungskurse durchzuführen. SWISS räumt den PEKO-Mitgliedern, unter Vorbehalt der betrieblichen Abkömmlichkeit, die für die Teilnahme notwendige Zeit ein. Funktionsbezogene Weiterbildungen werden von SWISS getragen. Im Konfliktfall entscheiden die Sozialpartner.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

3.9 Während ihrer Amtsdauer darf PEKO-Mitgliedern grundsätzlich, vorbehaltlich Artikel 337 OR, nicht gekündigt werden. Eine Kündigung aus anderen Gründen darf nur mit dem Einverständnis der dieses PEKO-Reglement unterzeichnenden GAV-Parteien ausgesprochen werden.

Dieser Schutz kann nicht gewährt werden, wenn:

- der Arbeitsbereich oder die Funktion, in dem das PEKO-Mitglied tätig ist, aufgehoben wird.
- die gesamte Organisationseinheit des PEKO-Mitgliedes ausgelagert wird und die Mitarbeitenden in Zukunft nicht mehr dem Geltungsbereich der PEKO unterstellt sind.

3.10 Die Tätigkeit als PEKO-Mitglied wird als qualifizierte Arbeit anerkannt.

4. Organisation und Zuständigkeit

4.1 Die PEKO setzt sich aus den in den einzelnen Wahlkreisen (gemäss Art. 6.3) gewählten Mitgliedern zusammen.

4.2 Die PEKO konstituiert sich selbst.

Die PEKO wird grundsätzlich durch eine:n Präsident:in geführt. Die Ausübung des Präsidiums durch ein Co-Präsidium ist nicht ausgeschlossen. Die PEKO entscheidet selbständig über die Form des Präsidiums.

4.3 Der:die Präsidentin:in oder bei dessen:deren Verhinderung der:die Vizepräsident:in leitet die Sitzungen und koordiniert die Fachausschüsse. Präsident:in und Vizepräsident:in bleiben nach ihrer Wahl gleichzeitig die Vertretung eines Wahlkreises.

Bei Versetzung in einen anderen Wahlkreis behält der:die Präsident:in und/oder der:die Vizepräsident:in das Mandat. Im vakanten Wahlkreis sind Nachwahlen anzuordnen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GAV-Parteien.

4.4 Sitzungen der PEKO-Mitglieder mit HR finden mindestens 2 Mal pro Jahr statt. Der Zeitpunkt und die Einladung werden durch das PEKO-Präsidium im Einvernehmen mit HR festgelegt.

4.5 Kann ein PEKO-Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, sich beim PEKO-Präsidium abzumelden.

4.6 Die Sitzungen der PEKO-Mitglieder dienen in erster Linie der gegenseitigen Information und dem Meinungsaustausch zwischen HR und den PEKO-Mitgliedern. Sie wird dabei unter anderem über den Geschäftsgang, Zukunftsaussichten, besondere Probleme und Projekte orientiert. Die Information soll auch durch Referate aus bestimmten Sachgebieten bereichert werden. Die PEKO-Mitglieder können allgemeine Anliegen zur Sprache bringen und Fragen und Anregungen unterbreiten.

4.7 In den Sitzungen der PEKO-Mitglieder wird über die Regelung von Fragen und die entsprechenden Beschlüsse orientiert.

4.8 Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der PEKO-Mitglieder kann bei Bedarf von der Personalkommission oder HR, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, jederzeit verlangt werden.

4.9 Die Traktandenliste und allfällige Unterlagen sind zusammen mit der Einladung allen Teilnehmenden zuzustellen.

4.10 Fachausschüsse

4.10.1 Die PEKO-Mitglieder bestellen die Fachausschüsse.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

4.10.2 Zur Regelung von wichtigen, immer wiederkehrenden Sachfragen können Fachausschüsse (PEKO Panel) eingesetzt werden.

4.10.3 Jedem Fachausschuss gehört mindestens ein PEKO-Mitglied an.

4.10.4 Jeder Fachausschuss wird von einer:einem Vertreter:in der PEKO geführt.

4.10.5 Jeder Fachausschuss kann Fachexpert:innen beiziehen, wobei zur Wahrung der Vertraulichkeit lediglich ohne Namensnennung um Rat angefragt werden darf.

4.10.6 Fachausschüsse behandeln ausschliesslich Sachfragen; sie sind deshalb in erster Linie durch entsprechende, fachlich ausgewiesene Mitglieder zu besetzen.

4.10.7 Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf durch den Vorsitz des Fachausschusses einberufen.

4.10.8 Die Traktandenliste und allfällige Unterlagen sind zusammen mit der Einladung allen Teilnehmenden vorgängig und rechtzeitig zuzustellen, so dass eine entsprechende Vorbereitung gewährleistet ist.

5. Amtsdauer

5.1 Die PEKO wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt jeweils am 1. Januar.

5.2 Amtsdauer des PEKO-Präsidiums

Die maximale Amtsdauer des:der PEKO-Präsident:in beträgt drei (3) aufeinanderfolgende Amtsperioden. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt auch für ein allfälliges Co-Präsidium. Die Anzahl Amtsperioden für den:die Vizepräsident:in ist nicht beschränkt.

Bei Versetzung in einen anderen Wahlkreis behält der:die Präsident:in und/oder der:die Vizepräsident:in das Mandat, solange die örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten zur Ausübung des Mandats gewährleistet sind.

6. Wahlen

6.1 Wählbarkeit

Das Mitglied der PEKO muss in einem festen Arbeitsverhältnis mit SWISS stehen und dem GAV für das Personal der Schweiz unterstehen. Bei Beförderung oder Austritt werden Nachwahlen durchgeführt.

6.2 Wahlberechtigung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlprozederes (Stichtag) die folgenden Kriterien erfüllen:

a) 18. Altersjahr zurückgelegt

b) in einem unbefristeten Vertrag von mindestens 50% bei SWISS angestellt sind

c) seit mindestens drei Monaten in einem festen Anstellungsverhältnis mit SWISS stehen

d) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitsvertrag im GAV Bodenpersonal stehen

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

6.3 Bildung von Wahlkreisen

Durch Zusammenfassen der Organisationsstellen, die örtlich, organisatorisch oder arbeitsmässig eine Einheit bilden, werden die Wahlkreise festgelegt. Hierbei soll nach Möglichkeit auch auf die Gliederung nach Berufskategorien Rücksicht genommen werden. Die Wahlkreise werden im Einvernehmen zwischen den GAV-Parteien entsprechend den jeweiligen Verhältnissen festgelegt und bei Bedarf (z. B. infolge struktureller Änderungen) angepasst.

Jeder Wahlkreis wählt mindestens 1 PEKO-Mitglied.

In besonderen Fällen können die GAV-Parteien im gegenseitigen Einvernehmen von diesem Schlüssel abweichen.

Eine Liste mit den gültigen Wahlkreisen befindet sich im Anhang II.

6.4 Kandidat:innen

Die Nominierung der Kandidat:innen erfolgt durch die Gewerkschaften/Verbände oder durch das wahlberechtigte Personal innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eröffnung der Wahlausschreibung.

Ein Wahlvorschlag aus der Mitte des Personals ist gültig, wenn er von mindestens 15 wahlberechtigten Mitarbeitenden eines Wahlkreises unterstützt wird.

Die Kandidat:innen müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlprozederes (Stichtag) die Kriterien von Artikel 6.2 bzgl. Wahlberechtigung erfüllen.

Die vorgeschlagenen Kandidat:innen haben vor der Wahl mit Unterschrift zu bestätigen, dass sie sich verpflichten, das Amt eines PEKO-Mitgliedes anzunehmen und dieses bis zum Ablauf der Amtsdauer auszuüben, solange sie im gleichen Wahlkreis tätig sind. Vorbehalten bleibt die Entbindung von der Tätigkeit als PEKO-Mitglied in begründeten Fällen gemäss Artikel 10.

Für jeden Wahlkreis können pro zu besetzenden Sitz mehrere Kandidat:innen vorgeschlagen werden.

Kandidat:innen müssen dem jeweiligen Wahlkreis beruflich zugeordnet sein und zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung an dessen Standort tätig sein.

Sind nach Ablauf der Wahlausschreibung keine Kandidat:innen gemeldet worden, entscheidet die Wahlkommission, ob die Wahlausschreibung um weitere 14 Kalendertage verlängert wird oder ob im Einvernehmen zwischen den GAV-Parteien Spezialvereinbarungen, wie die temporäre Zusammenlegung von Wahlkreisen, getroffen werden.

6.5 Organisation der Wahlen

6.5.1 Wahlkommission

Die Wahlen werden von einer Wahlkommission organisiert und durchgeführt. SWISS, vertreten durch HR, bestellt im Einvernehmen mit den Gewerkschaften/Verbänden eine paritätische Wahlkommission.

Die Wahlkommission organisiert die Wahlen und sorgt für deren korrekte Durchführung. Die Wahlkommission legt den Zeitpunkt der Wahlen sowie die Form und den Ablauf der Kommunikation fest. Sämtliche Sitzungen der Wahlkommission sind zu protokollieren. Stichentscheid liegt beim Präsidium.

Das Präsidium wechselt zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und wird aus der Mitte der Wahlkommission bestellt.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

6.5.2 Beschwerdekommission

Beschwerden gegen die Wahl sind innert neun Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die paritätische Beschwerdekommission zu richten.

SWISS, vertreten durch HR, bestellt im Einvernehmen mit den Gewerkschaften/Verbänden eine paritätische Beschwerdekommission.

Diese besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Die Mitglieder der Beschwerdekommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in der Wahlkommission sein.

Der Stichentscheid liegt beim Präsidium. Das Präsidium wechselt zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und wird aus der Mitte der Beschwerdekommission bestellt.

6.5.3 Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen geheim und im Rahmen eines digitalisierten Wahlverfahrens (ordentliches Wahlverfahren). Die konkreten Einzelheiten werden jeweils im Vorfeld der Wahl durch die Wahlkommission festgelegt (siehe Wahlablauf in Art. 6.7).

Das Wahlverfahren wird in der Regel bis spätestens drei Monate vor der Wahlperiode abgeschlossen sein.

Jede:r Wahlberechtigte:r hat so viele Stimmen, wie Sitze im entsprechenden Wahlkreis zu vergeben sind.

Das digitale Wahlverfahren gewährleistet die Wahrung des Wahlgeheimnisses sowie den Schutz der Personendaten gemäss Schweizer Datenschutzgesetz. Die Systeme sind gegen unbefugten Zugriff gesichert, stellen die Anonymität der Stimmabgabe sicher und verwenden die Daten ausschliesslich für die Durchführung der Wahl.

6.5.4 Nachwahlen

Beim Ausscheiden eines PEKO-Mitgliedes aus seinem Wahlkreis während der Amtsdauer findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl findet nach dem ordentlichen Wahlverfahren bzw. dem stillen Wahlverfahren statt. Während des letzten Jahres einer Amtsdauer kann auf eine Nachwahl verzichtet werden.

6.5.5 Stille Wahlen

Sofern sich bei den allgemeinen Wahlen, wie auch bei den Nachwahlen, nicht mehr Kandidat:innen zur Wahl stellen als Sitze zur Verfügung stehen, findet eine stille Wahl statt. Die Kandidat:innen und die wahlberechtigten Mitarbeitenden werden vor Beginn der Wahlen über die stillen Wahlen orientiert.

6.5.6 Die Wahl des:der Präsident:in & Vizepräsident:in

Die PEKO-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder:

- die:den Präsident:in oder das Co-Präsidium
- die:den Vizepräsident:in; im Falle eines Co-Präsidiums wird auf die Wahl eines:einer Vizepräsident:in verzichtet

Das gewählte Präsidium ist im Anschluss durch die Personalkommission an SWISS Human Resources zu melden.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

6.5.7 Meldung an die Wahlkommission Präsidiumskandidat:innen

Bei der Neukonstituierung zu Beginn einer neuen Amtsperiode müssen die Kandidat:innen der Wahlkommission schriftlich, spätestens 14 Kalendertage vor dem Wahltag, gemeldet werden. Ebenso hat die Meldung über die Präsidiumsform (Präsident:in oder Co-Präsidium) an die Wahlkommission zu erfolgen. Die Wahlkommission gibt den PEKO-Mitgliedern die Kandidat:innen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bekannt.

Sofern für eine Funktion keine Kandidat:in gemeldet wurde, können Kandidat:innen an der Versammlung nachgemeldet werden.

Sofern nominierte Personen ihre Kandidatur zurückziehen, bzw. nominierte Personen bei der Wahl kein absolutes Mehr der anwesenden PEKO Mitglieder erreichen, können neue Kandidat:innen nachgemeldet werden.

Bei Ersatzwahlen ins Präsidium entfällt die Meldepflicht.

Gegen das Resultat des Wahlvorganges kann keine Beschwerde geltend gemacht werden.

6.6 Wahlablauf

6.6.1 Eröffnung des Wahlgangs

Die Wahlkommission setzt den Wahlzeitraum fest und informiert das wahlberechtigte Personal über die Wahlmodalitäten.

6.6.2 Nominierung der Kandidat:innen

Nach Eröffnung des Wahlgangs erfolgt die Nominierung der Kandidat:innen gemäss Artikel 6.4.

6.6.3 Bekanntgabe der Kandidat:innen/ Wahlwerbung

Nach der Nominierungsphase werden die Kandidat:innen den wahlberechtigten Mitarbeitenden bekanntgegeben und vorgestellt. Den Kandidat:innen wird eine Frist von 14 Kalendertagen eingeräumt, um Wahlwerbung zu betreiben. Die Wahlwerbung darf innerhalb des Betriebs erfolgen.

6.6.4 Wahlgang

Die eigentliche Stimmabgabe erfolgt gemäss Artikel 6.5.3.

Die Wahlfrist beträgt 17 Kalendertage und bezeichnet den Zeitraum, in dem gewählt werden kann. Sie beginnt mit der offiziellen Mitteilung zur Stimmabgabe.

6.6.5 Ermittlung der Wahlergebnisse

Die abgegebenen Stimmen bleiben bis zur Auszählung unter Verschluss. Am Tag der Auszählung werden die Stimmen unter Wahrung der Anonymität erfasst und ausgewertet.

Die Wahlkommission zählt die bei den Wahlen eingegangenen Stimmen aus und erstellt hierüber ein Protokoll. Als PEKO-Mitglied gewählt sind pro Wahlkreis die Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der:die Kandidat:in mit dem höheren Dienstalter als gewählt. Bei gleichem Dienstalter (Anzahl Jahre) entscheidet das Los.

6.6.6 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis wird dem Personal im Intranet bekannt gegeben.

Den Führungskräften der gewählten PEKO-Mitglieder wird die Wahl durch HR schriftlich mitgeteilt und auf die zu erwartende Beanspruchung als PEKO-Mitglied hingewiesen.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

6.6.7 Wahlbeschwerde

Allfällige Beschwerden gegen den Ablauf oder das Resultat einer Wahl sind innerhalb von neun Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses an die paritätische Beschwerdekommission (vgl. Art. 6.5.2) zu richten.

Ist eine Beschwerde begründet und könnte dadurch der Ausgang der Wahl in unzulässiger Weise beeinflusst worden sein, so ist die Wahl im betreffenden Wahlkreis zu wiederholen.

Die Beschwerdekommission entscheidet endgültig.

6.6.8 Fristen

Die in diesem Reglement festgelegten Fristen sind zwingend einzuhalten. Die Fristberechnung erfolgt in Kalendertagen und beginnt jeweils am Tag nach der entsprechenden Kommunikation im Rahmen des Wahlprozesses. Fällt das Fristende auf einen gesetzlichen Feiertag am Sitz von SWISS, verlängert sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

6.7 Schemata der Wahlabläufe

Die Wahlkommission definiert einen entsprechenden Zeitplan

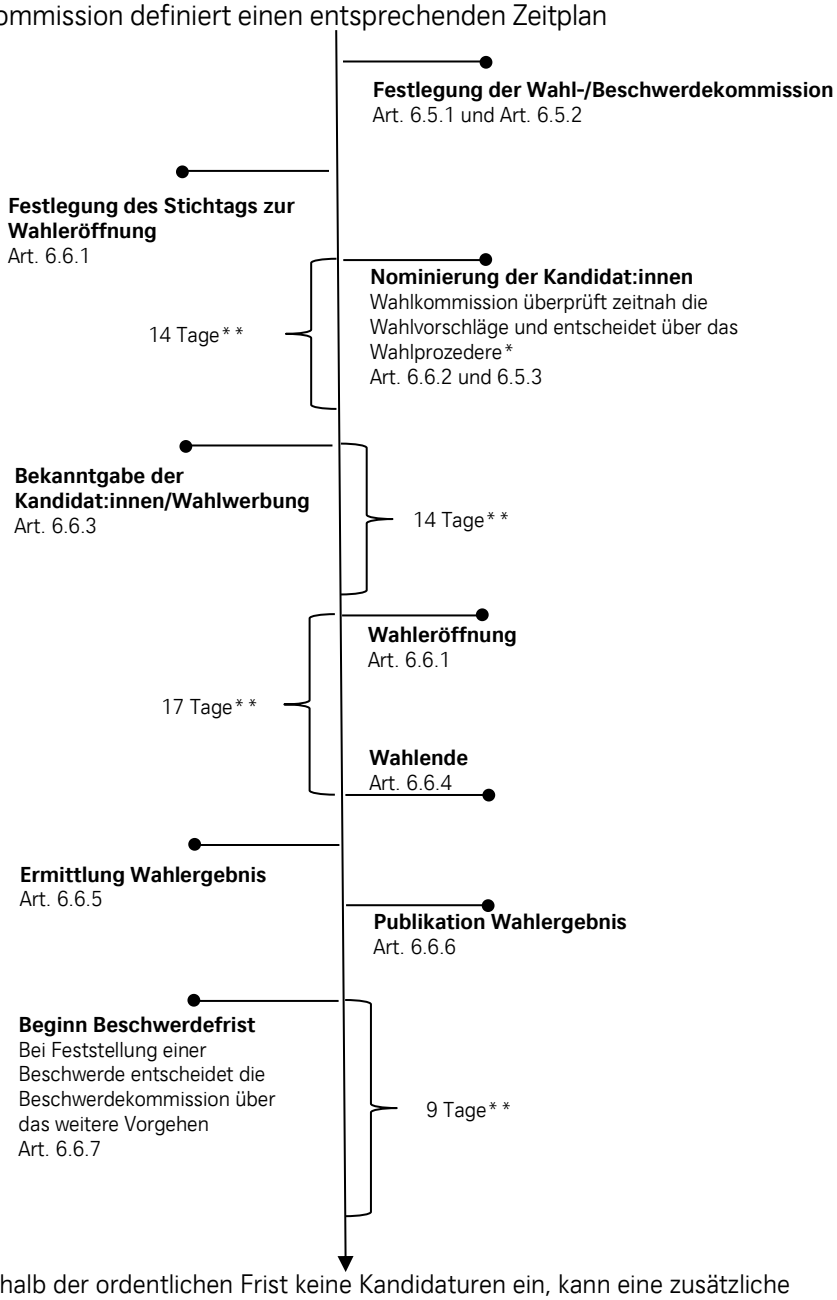

* Gehen innerhalb der ordentlichen Frist keine Kandidaturen ein, kann eine zusätzliche Nominierungsfrist von 14 Kalendertagen angesetzt oder eine Spezialvereinbarung getroffen werden (Art. 6.4) Liegt nur eine Kandidatur vor, erfolgt eine stille Wahl gemäss Art. 6.5.5. Gehen im Rahmen der verlängerten Frist mehrere Kandidaturen ein, wird der Wahlprozess gemäss Art. 6.6 weitergeführt.

** Die Fristen beginnen jeweils nach dem Tag der Kommunikation durch SWISS.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

7. Weitere Beanspruchungen der PEKO-Mitglieder

7.1 Die von PEKO-Mitgliedern für Geschäfte der PEKO aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit und geht zu Lasten SWISS. Sofern PEKO-Mitglieder ihre Obliegenheiten nicht während der normalen Arbeitszeit bzw. der dafür speziell zur Verfügung gestellten Zeit (siehe auch Art. 7.2) erledigen können, wird die ausserhalb ihres Dienstplanes benötigte Zeit als Überstunden behandelt. Für PEKO-Mitglieder ist bis zu einer Leistung von jährlich 100 Überstunden das Einvernehmen mit HR nicht erforderlich.

Bei Uneinigkeit entscheidet das PEKO-Präsidium gemeinsam mit HR. Das PEKO-Präsidium ist berechtigt, eine Begründung für geleistete Überstunden von PEKO-Mitgliedern einzufordern und deren Notwendigkeit zu überprüfen

7.2 Der:die PEKO Präsident:in wird für die Bewältigung der Aufgabe zu einem 50%-Pensum freigestellt. Bei einem Co-Präsidium können diese zu je einem 25%-Pensum freigestellt werden.

7.3 Details zur Umsetzung Freistellung und Entschädigungen sind im Anhang III geregelt.

8. Protokolle, Dokumentation, Arbeitsräume

8.1 Über jede Sitzung mit den Vertreter:innen der SWISS wird ein schriftliches Protokoll geführt.

8.2 Der Protokollführer:in wird jeweils einleitend durch das entsprechende Gremium ernannt.

8.3 Die PEKO-Protokolle (gemäss Art. 8.1) werden allen PEKO-Mitgliedern und den GAV-Parteien elektronisch zugestellt.

8.4 Die PEKO informiert das Personal in geeigneter Form über die Geschäfte der PEKO und der Fachausschüsse (z.B. per Intranet).

8.5 Den PEKO-Mitgliedern wird eine PEKO-Dokumentation zugestellt, die alle wichtigen Unterlagen für die PEKO-Tätigkeit enthält.

8.6 Den Mitgliedern der PEKO stehen eigene Räume (inkl. Infrastruktur) als Besprechungs- und Arbeitszimmer sowie zur Aufbewahrung der PEKO-Akten zur ständigen Benützung zur Verfügung.

9. Entschädigungen

9.1 Überstunden gemäss Art. 7.1 werden mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.

9.2 Bei messbaren Einkommensverlusten, infolge des Verlustes von ereignisorientierten Zuschlägen, müssen zwischen dem PEKO-Mitglied, dem HR und der Linie individuelle Lösungen vereinbart werden.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

10. Disziplinar-Massnahmen gegenüber PEKO-Mitgliedern

10.1 Im Falle einer beabsichtigten Disziplinar-Massnahme gegenüber einem PEKO-Mitglied besteht seitens SWISS eine Informationspflicht gegenüber den Gewerkschaften/Verbänden, falls das betroffene PEKO-Mitglied dies wünscht. Die Information erfolgt nach dem Disziplinargespräch.

10.2 Auf Wunsch des betroffenen PEKO-Mitglieds oder des:der PEKO-Präsident:in und/oder eines Verbandes (letzteres, sofern das betroffene PEKO-Mitglied damit einverstanden ist) hat die SWISS Personalberatung „Employee Counseling" eine zusätzliche Beurteilung über die Berechtigung einer Disziplinar-Massnahme abzugeben.

11. Ausschlussverfahren

11.1 Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der PEKO kann nur aus der Mitte der PEKO-Mitglieder erfolgen. Er muss von mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder unterschriftlich unterstützt werden.

11.2 Der Antrag auf Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Zusammenarbeit auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und von Treu und Glauben innerhalb der PEKO mit dem betreffenden Mitglied als nicht mehr gegeben erscheint. Der Antrag ist den PEKO-Mitgliedern zu unterbreiten und muss schriftlich begründet sein.

11.3 Die PEKO-Mitglieder beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und in geheimer Abstimmung, ob ein Ausschlussverfahren einzuleiten ist. Dem Mitglied, gegen das sich der Ausschlussantrag richtet, ist genügend Gehör zu erteilen. Das betroffene Mitglied kann sich dabei durch eine von ihm bestimmte Person vertreten lassen. Das Ausschlussverfahren ist innert Monatsfrist auszulösen.

11.4 Das Ausschlussantrag erfolgt in Form einer Abstimmung unter den gewählten PEKO-Mitgliedern.

11.5 Der Ausschlussantrag gilt als zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens 2/3 der gewählten PEKO-Mitglieder zustimmen.

11.6 Der Ausschlussantrag muss innert Monatsfrist durch die Gewerkschaften/Verbände behandelt werden und der Entscheid mit der Begründung der PEKO eröffnet werden.

11.7 Der Ausschluss gilt bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

12. Umsetzung des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Es kann jederzeit von den GAV-Parteien durch neue Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

Zürich, im Mai 2026

Swiss International Air Lines AG

DocuSigned by:
Barbara Scheidegger
C6BC2DBA470B463...
Barbara Scheidegger
Head of Human Resources

DocuSigned by:
Th. Baumann
205AD6AE979B497...
Thomas Baumann
Co-Head of Labour Relations & HR Steering

Kaufmännischer Verband Schweiz (KV)

Signiert von:
Markus Roner
BBF34C3A59904D9...
Markus Roner
Fachverantwortlicher Sozialpartnerschaft

Signiert von:
0EB2BCC1A6004F6...
Jacqueline Perret
Fachverantwortliche Sozialpartnerschaft

Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) Sektion Luftverkehr

Signiert von:
Esther Lehmann
181C31F3B38B4B2...
Esther Lehmann
Präsidentin

Signiert von:
Stefan Brülisauer
E6EFAE0920F5459...
Stefan Brülisauer
Regionalsekretär

SEV-GATA

DocuSigned by:
EA3FEF5FD98D47E...
Philipp Hadorn
Präsident

DocuSigned by:
A015DD57596549B...
Dominik Fischer
Vizepräsident

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

Anhang I

Mitwirkungsrechte der Personalkommission der SWISS:

Die PEKO hat im Rahmen von Art. 2.2 des PEKO-Reglements folgende Mitsprache- resp. Mitbestimmungsrechte:

Mitsprache bei:

- Berufskleider
- Garderoben, Pausenräumen
- Gestaltung der Diensteinteilung
- Grundsätze der Arbeitszeitorganisation
- Grundsätze der Ferienplanung
- Beurteilung bezüglich erschwerter Dienste
- Innerbetriebliches Informationswesen (z.B. Intranet)
- Mitarbeiterbetreuung
- Personalanlässe
- Schulung und Weiterbildung
- Differenzen mit Vorgesetzten und zwischen Mitarbeitern
- Transportvergünstigungen (Private Travel)

Mitbestimmung bei:

- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Betriebshygiene
- Gesundheitsförderung

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

Anhang II

Wahlkreiseinteilungen - Amtsperiode 2027 – 2030

Wahlkreis	Bereiche	Anzahl Sitze	Anzahl GAV-Mitarbeitende*
1	ZRH, BRN, LUG	3	671
2	BSL	1	251
3	GVA	1	72
4	TechOps ZRH	2	814

* Stand: 06.07.2026., 1'808 MA gesamt

Im Wahlkreis 1 (ZRH, BRN, LUG) können maximal zwei Vertreter:innen, welche dem gleichen SWISS Leadership Team Member (SLT) angehören (Stand der Wahleröffnung), gewählt werden. Das SWISS Leadership Team ist im SWISS Intranet einsehbar.

Für die Wahlen sind folgende Szenarien möglich:

1. Es kandidieren drei Mitarbeitende aus drei verschiedenen SLT-Bereichen --> Stille Wahl
2. Es kandidieren drei Mitarbeitende (zwei aus einem SLT-Bereich, 1 aus einem anderen SLT-Bereich) --> Stille Wahl
3. Es kandidieren drei oder mehr Mitarbeitende aus einem SLT-Bereich, die Wahlkommission verlängert daher die Nominierungsfrist. Aus dem SLT-Bereich mit den erfolgten Kandidaturen sind keine Nachnominationen mehr möglich. Es sind folgende Szenarien möglich:
    a. Eine Kandidatur aus einem anderen SLT-Bereich: Die Person wird in einer stillen Wahl gewählt, die restlichen zwei Sitze werden über eine schriftliche Wahl vergeben
    b. Mehrere Kandidaturen aus anderen SLT-Bereichen: Es finden schriftliche Wahlen statt, wobei unabhängig der Stimmenzahl maximal zwei Sitze an die Mitarbeitenden aus dem selben SLT-Bereich vergeben werden
    c. Es erfolgen keine weiteren Kandidaturen: die Wahlkommission entscheidet über das weitere Vorgehen
4. Es kandidieren drei oder mehr Mitarbeitende aus einem SLT-Bereich und (a) eine Person aus einem anderen SLT-Bereich oder (b) mehrere Personen aus anderen SLT-Bereichen:
    a. Die Person aus dem anderen SLT-Bereich wird in einer stillen Wahl gewählt, um die verbleibenden zwei Sitze findet eine schriftliche Wahl statt
    b. Es findet eine schriftliche Wahl statt, wobei unabhängig von der Stimmenzahl maximal zwei Mitarbeitende aus dem selben SLT-Bereich gewählt werden können.

Docusign Envelope ID: FBA300D3-617F-831A-81F1-CEB47C6601D7

Anhang III

Freistellung, Schadloshaltung und Entschädigungen der PEKO- Mitglieder:

1. Die Mitarbeit in der PEKO darf keinerlei Nachteile auf die Laufbahn und berufliche Weiterentwicklung des PEKO-Mitgliedes haben.

2. Sämtliche Zeit zur Wahrnehmung von PEKO-Aufgaben muss von SWISS zur Verfügung gestellt werden und soll durch Entlastung / Freistellung der Aufgaben in der ordentlichen Funktion gemäss Anstellungsvertrag erfolgen.

3. Als Entschädigung für die Zusatzfunktionen ist dem Präsidium eine Zulage von CHF 500.00/Monat, den übrigen Mitgliedern von CHF 300.00/Monat zu gewähren. Bei einem Co-Präsidium ist beiden Co-Präsident:innen jeweils eine Zulage von CHF 400.00/Monat zu gewähren.

4. Aus den Aufgaben entstandene Kosten und Spesen können in Anwendung des geltenden Spesenreglements abgerechnet werden.

5. Dem PEKO-Präsidium steht eine Freistellung im Rahmen eines 50 %-Pensums zur Wahrnehmung der PEKO-Aufgaben zur Verfügung, dem PEKO-Vizepräsidium 15 %, ebenfalls 15 % der Protokollführung.

6. Allen PEKO-Mitgliedern ist zur Teilnahme an den ordentlichen PEKO-Sitzungen und Sitzungen mit der SWISS die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

7. Für effektive Gespräche, Beratungen, Begleitungen u.ä.m. im Rahmen der PEKO-Aufgaben stehen den PEKO-Mitgliedern bis zu einem Tag pro Monat Freistellung zu.

8. Planbare Tage sind möglichst in der Einteilung für die Jahresplanung einzugeben.

9. Es gilt die gesetzlichen und vertraglichen Arbeits- und Ruhezeiten einzuhalten.

10. SWISS hat eingegebene Abwesenheiten in oben erwähnten Rahmen prinzipiell zu gewähren. Der/die Vorgesetzte ist über die Abwesenheit zu orientieren. PEKO-Mitglieder haben bei kurzfristigen Absenzen auf die Bedürfnisse von SWISS Rücksicht zu nehmen. Der/die Vorgesetzte ist über die Abwesenheit zu orientieren.

11. Die Aufteilung der Freistellungstage und der Entschädigungen kann innerhalb der PEKO aufgrund unterschiedlicher Aufgabenzuteilungen (u.a. bspw. Co-Präsidium) innerhalb des oben aufgeführten Rahmens befristet angepasst vorgenommen werden und bedarf der Information an die Sozialpartner.

12. Bei Differenzen bei der Umsetzung von Freistellung ist als erste Eskalation das PEKO-Präsidium, als zweite Eskalation das HR, als dritte Eskalation sind die Sozialpartner einzubeziehen.